

Bundesgleichbehandlungskommission
Senat II

Das gegenständliche Gutachten, mit dem eine Diskriminierung aufgrund der Weltanschauung festgestellt wurde, kann gemäß § 23a Zi 10 Bundesgleichbehandlungsgesetz nicht im vollen Wortlaut in anonymisierter Form veröffentlicht werden, da Rückschlüsse auf den Einzelfall gezogen werden könnten.